

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Bauamt)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Kleinostheim Kardinal-Faulhaber-Straße 12 63801 Kleinostheim Telefon: +49 6027 474-0 E-Mail: gemeinde@kleinostheim.de	Winfried Franz Telefon: +49 6027 474-116 E-Mail: winfried.franz@kleinostheim.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstr. 66, 94405 Landau a.d.Isar	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: 03.08.2026	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben), Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind, Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen, Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen
- Abrechnung von grundstücksbezogenen Beiträgen
- Verwaltung der Grundstücke und Gebäude
- Bauverwaltung (Überwachung von Bautätigkeiten)
 - Erfassen und Erteilung von isolierten Abweichungen
 - Einschreiten bei Schwarzbauten, Sicherheitsgefährdungen
- Auskunft über Grundstücke und Gebäude,
- Geografisches Informationssystem, Flächenmanagement,
- Anzeige aller grundstücks- und gebäuderelevanter Daten
- Bau- und Liegenschaftsregister
- Ausstellung von Parkerleichterungen
- Aufnahme von Schwerbehindertenanträgen und Anträgen auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung
- Miet- und Pachtverträge
- Liegenschaftsmanagement, Kommunales Energiemanagement, Beschaffung, (Grundstücksvermarktung)

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57, 58 und 62 Gemeindeordnung (GO)
- § 1, 17 und 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz
- Art. 2, 5, 5a und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG),
- §§ 1, 127 - 135 c, 136 - 141, 165 - 170, 171 a - e, § 172, § 200 Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen
- §§ 535 - 597, §§ 1012 - 1112 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Art. 64 Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 6 - 9, Art. 41 - 59, Art. 67 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG),
- § 1a, § 135a - c, § 200a BauGB i.V.m. § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Art. 11 Vermessungs- und Katastergesetz und §§ 1 - 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV)
- §46 StVO
- Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Amtliches Liegenschaftskataster
- Geo-Informationssysteme

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Gemeinderat und weitere Ausschüsse
- Landratsämter als Baugenehmigungsbehörde: Austausch der Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten nach Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Fachstellen im LRA (z.B. Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt, Immissionsschutztechniker, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde)
- externe Fachbehörden (z.B. Staatliches Bauamt, Autobahndirektion, AELF, Landesamt für Denkmalpflege)
- zuständige Gemeinde
- bevollmächtigter Kaminkehrer Meister
- beauftragte Firmen bei Ersatzvornahmen (z.B. Statiker, Abbruchunternehmen)
- Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv)
- Online-Statusabfrage zum OTS Genehmigungsverfahren bei der Baugenehmigungsbehörde
- Online-Einsichtnahme in die OTS BAUAKTE bei der Baugenehmigungsbehörde
- Dateiimport der Antragsdaten des Antragstellers bzw. Entwurfsverfassers im Xbau – Format
- Betreiber des GIS-Webportals
- Zentrum Bayern Familie, Arbeit und Soziales, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Beseitigungsanzeigen, Erlaubnisse nach dem Denkmalschutzgesetz) sind grundstücksbezogen. Sie dürfen grundsätzlich nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen.
- Die für Protokollzwecke erfassten Angaben müssen nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres vernichtet werden (§ 4 Abs. 4 ALBV).
- Beitragsberechnungsgrundlagen (z.B. Gebäude, Geschossflächen, Vollgeschossen) dürfen nicht gelöscht werden, weil sie auch für zukünftige beitragspflichtige Maßnahmen benötigt werden.
- Erschließungs- / Straßenausbaudaten (z.B. Baukosten, Abrechnungen eines Gebietes, Beiträge pro Grundstück) werden aus beitragsrechtlichen Gründen für die normale Nutzungsdauer einer Straße und damit mindestens 25 Jahre lang benötigt, um nachweisen zu können, dass eine neue Straßenbaumaßnahme erforderlich ist. Zudem dürfen Buchungssätze nicht vor Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung gelöscht werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung). Zu beachten ist ferner die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).
- Personenbezogene Daten können gelöscht werden, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- Die Eigentümer werden historisiert und bilden das Grundbuch nach.
- Bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Parkausweises
- Mietvertragsdaten werden spätestens 30 Jahre nach Vertragsende gelöscht.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen.

Die Kommune benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Baugenehmigung / Genehmigungsfreistellung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, - kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.